



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Verfassungsinitiative «Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung» – Gesuch um eine zweite Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte**

Datum: 22. Dezember 2015

Nummer: 2015-450

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 22. Dezember 2015

Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ – Gesuch um eine zweite Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte

1 Ausgangslage

Am 23. Oktober 2012 wurde die Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ bei der Landeskanzlei mit 1531 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext, der im Amtsblatt Nr.45 vom 8. November 2012 publiziert wurde, lautet wie folgt:

I.

§ 107^{bis} Vereinbarkeit von Familie und Beruf

¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen zwecks Vereinbarkeit von Familie und Beruf für eine angemessene Wahlfreiheit für Eltern, ob sie ihre Kinder selber oder unter Nutzung eines familienergänzenden Angebots betreuen wollen.

² Die Einwohnergemeinden gewähren den in der Gemeinde wohnhaften Eltern Beiträge an die Kosten aus der Nutzung von anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung. Die Festlegung der Berechtigung der Inanspruchnahme sowie der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Beiträge ist Sache der Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen der Kinderbetreuung. Er anerkennt diese nach Massgabe des Bundesrechts.

⁴ Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals in anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung gewähren.

§ 158 Übergangsbestimmung zu § 107^{bis}

¹ Die Einwohnergemeinden erlassen ein Reglement über die Bemessung und Höhe der Beiträge gemäss § 107^{bis} Abs. 2 und setzen das Reglement innert neun Monaten seit Inkrafttreten von § 107^{bis} in Kraft. Das Reglement ist durch den Kanton zu genehmigen.

² Der Regierungsrat stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung. In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen.

II.

Diese Bestimmungen treten nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am darauffolgenden 1. Januar in Kraft."

2 Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“

Kantonale Verfassungsinitiativen sind sowohl auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) als auch der materiellen Voraussetzungen (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie, Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit) hin zu überprüfen.

Mit Vorlage Nr. 2013-039 vom 29. Januar 2012 beantragte der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf die Stellungnahme des Rechtsdienstes des Regierungsrates, die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ zu beschliessen. Der Landrat beschloss die Rechtsgültigkeit der Initiative in seiner Sitzung vom 21. März 2013.

3 Gesuch um zweite Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte

Formulierte Initiativen werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Innert drei Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative. In der Regel innert sechs Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage, worin beantragt wird, der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen. Dieses Vorgehen konnte aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten werden, weshalb der Regierungsrat dem Landrat nach 78a Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) die Verlängerung der Behandlungsfrist beantragt.

Zeitgleich mit der Verfassungsinitiative „für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ wurde die Gesetzesinitiative „für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ eingereicht. Der Regierungsrat hat der Gesetzesinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber gestellt.

Mit den Landratsvorlagen 2014-034 und 2014-035 beantragte der Regierungsrat dem Landrat je eine Fristverlängerung bis Ende Juni 2015 für die Behandlung der beiden Initiativen, um die Initiativen und den Gegenvorschlag gemeinsam und zeitgleich im Landrat behandeln zu können. Der Landrat gewährte die Fristverlängerung an der Sitzung vom 13. Februar 2014 mit 82 zu 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen (betreffend 2014-035 Verfassungsinitiative) bzw. mit 81 zu 1 Stimmen bei 6 Enthaltungen (betreffend 2014-034 Gesetzesinitiative).

Am 8. November 2015 wurde in der Volksabstimmung die formulierte Gesetzesinitiative vom 2. Februar 2012 „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ mit 20 % Ja zu 77 % Nein Stimmen deutlich verworfen. Dagegen wurde der Gegenvorschlag des Regierungsrates, das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung, mit 58 % Ja zu 39 % Nein-Stimmen angenommen. In den Abstimmungsunterlagen stellte der Regierungsrat in Aussicht, dass die Verfassungsinitiative zu einem späteren Abstimmungstermin zur Abstimmung unterbreitet werde.

4 Dauer der Fristverlängerung

Die amtliche Bekanntgabe der beiden Initiativen ist am 8. November 2012 erfolgt. Der ordentliche Abstimmungstermin innerhalb der Frist von 18 Monaten hätte vor dem 8. Mai 2014 liegen müssen. Bei der ersten Fristverlängerung bis Ende Juni 2015 stand die terminliche Abstimmung der beiden Initiativen und des Gegenvorschlages bei der Behandlung im Landrat im Zentrum der Überlegungen. Nach Abschluss der landrätlichen Debatte erfolgte die Terminierung der Volksabstimmungen. Eine Volksabstimmung über alle drei Regelungsentwürfe an einem Termin konnte nicht ins Auge gefasst werden, weil dadurch kein eindeutiges Resultat hätte erzielt werden können. Daher hat der Regierungsrat ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen gewählt. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Abstimmung über die Verfassungsinitiative noch nicht stattgefunden hat. Wie dem Mail von Christoph Buser nach Rücksprache mit dem Abstimmungskomitee zu entnehmen ist, konnte sich dieses noch nicht einigen, ob es die Initiative zurückziehen wolle oder nicht. Um diesem Entscheid durch die Ansetzung des Abstimmungstermins nicht vorzugreifen, verzichtet der Regierungsrat auf eine Festsetzung des Abstimmungstermins für die Verfassungsinitiative auf den nächstmöglichen Termin am 28. Februar 2015 und beantragt dem Landrat eine Fristverlängerung bis zum darauffolgenden Abstimmungstermin am 05. Juni 2016.

5 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die Zustimmung des Initiativkomitees, die Frist innert welcher die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ vom 8. November 2012 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, bis Ende Juni 2016 zu verlängern.

Liestal, 22. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen: - Entwurf Landratsbeschluss

Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Behandlungsfrist für die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ vom 8. November 2012 wird gemäss § 78 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte bis Ende Juni 2016 verlängert.

II.

Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
Der Präsident:

Der Landschreiber: